



Sperrmüll

Wissenswertes zur Anlieferung und Abholung

Stand: Februar 2017

Aus gegebenem Anlass informieren wir Sie über zwei wichtige Aspekte der Sperrmüllentsorgung: Zum einen erfahren Sie hier, was zur Anlieferung durch Gewerbebetriebe (z.B. Möbelhäuser) erforderlich ist, und zum anderen, was bei der Bereitstellung zur Abholung beachtet werden muss.

I Sperrmüll-Anlieferung aus privaten Haushalten durch Gewerbebetriebe

Zum 1. Januar 2017 wurde die ehemals erforderliche Sperrmüllbescheinigung zur Selbstanlieferung an der Müllumladestation abgeschafft und durch kontinuierliche Vorkontrollen vor Ort ersetzt.

Neben den Vereinfachungen für Privatanlieferungen hat dies auch Konsequenzen für die Anlieferung von privatem brennbaren Sperrmüll aus dem Landkreis Bayreuth durch beauftragte Gewerbebetriebe.



Müllumladestation Bayreuth

Diese können wie bisher für ihre Kunden kostenlos brennbaren Sperrmüll von Bürgern aus dem Landkreis Bayreuth bei der Müllumladestation anliefern – dafür ist jedoch eine vom Kunden unterschriebene Bestätigung nötig (Vorlage im Internet bzw. telefonisch anforderbar). Bei der Anlieferung muss diese dem dortigen Personal übergeben werden.

Ausgenommen davon sind Anlieferungen in Containern, diese sind seit Anfang 2017 grundsätzlich kostenpflichtig.

I Bereitstellung zur Sperrmüll-Abholung auf Anmeldung

Bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung ist folgendes zu beachten:

- Der Sperrmüll ist spätestens um 6.00 Uhr so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und die Gegenstände ohne Zeitverlust und Schwierigkeiten abgeholt werden können.
- Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, muss der Sperrmüll zur nächsten vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche gebracht werden.
- Erfolgt die Restmüllabfuhr an einer anderen Stelle als der Grundstücksgrenze, ist auch der Sperrmüll dort bereitzustellen.
- Unbefestigte bzw. nicht ausgebaute Zufahrtswege (z.B. öffentlich gewidmete Feld- und Waldwege), die zu den Grundstücken führen, werden nicht mit den Entsorgungsfahrzeugen befahren.
- Der Sperrmüll darf nicht auf Fahrzeugen (z.B. Hängern o.ä.) bereitgestellt werden.
- Beachten Sie bitte auch, dass die Entsorgungsfirma aus versicherungstechnischen Gründen den Sperrmüll nicht von Privatgrundstücken holen darf.
- Metallischer Sperrmüll, brennbarer Sperrmüll und Elektroaltgeräte sind getrennt zur Abholung bereitzustellen.